

Absichtserklärung

zwischen

der

Gemeinde Waldems

Schulgasse 2

65529 Waldems

-vertreten durch den Gemeindevorstand-

-im Folgenden: Waldems

u n d

der

Gemeinde Glashütten

Schloßborner Weg 2

61479 Glashütten

-vertreten durch den Gemeindevorstand-

-im Folgenden: Glashütten

Vorbemerkung

Die Gemeinden Waldems und Glashütten beabsichtigen, die Beförderung für die jeweiligen Gemeindewälder in Zukunft die Beförderung durch HessenForst zu beenden und diese wieder selbst bzw. gemeinsam zu übernehmen.

Fakten

Der Gemeindewald Waldems umfasst eine Fläche von 1.911ha (in Betrieb: 1749ha).

Der Gemeindewald Glashütten umfasst eine Fläche von 552ha (in Betrieb: 493ha).

Die Gemeindewälder grenzen im Gemarkungsbereich Wüstems/Oberems direkt aneinander. Lediglich ein Teil des Gemeindewaldes Glashütten im Bereich Schloßborn liegt etwas isoliert. Die Größe des Gemeindewaldes Glashütten erlaubt eine alleinige Eigenbeförderung durch die Gemeinde aus wirtschaftlichen Gründen nicht.

Vereinbarung

Zur Erreichung des Ziels der Eigenbeförsterung vereinbaren die beiden Gemeinden folgendes Grundsätze für die Prüfung und Erarbeitung der weiteren Vorgehensweise und der notwendigen rechtlichen Vereinbarungen:

1. Ziel ist die Entwicklung eines gemeinsamen Weges zur Eigenbeförsterung der beiden Gemeindewälder Waldems und Glashütten.
2. Die gemeinsame Beförsterung berührt nicht die grundsätzlichen Entscheidungen zur Bewirtschaftung des jeweiligen Gemeindewaldes (wie z.B. Forsteinrichtungswerk, Forstwirtschaftsplan, Grundsätze der Holzernte usw.). Diese Entscheidungen bleiben in der Verantwortung des jeweiligen Waldbesitzers.
3. Aktuell sind die beiden Gemeinden Mitglied in unterschiedlichen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen. Nach aktuellem Kenntnisstand stellt dies keine rechtliche Hürde für die Zusammenarbeit dar, dies muss abschließend geprüft werden.
4. Die gemeinsame Beförsterung soll lediglich die Dienstleistungen seitens HessenForst ersetzen und eine forstfachliche und forstrechtliche Betreuung der beiden Gemeindewälder sicherstellen.
5. Die für die Entwicklung des gemeinsamen Weges zur Eigenbeförsterung (z.B. Vereinbarung zur IKZ oder aber nach dem Bundeswaldgesetz) eventuell anfallende Kosten für eine ggf. notwendige externe Beratung und Begleitung teilen sich die beiden Gemeinden nach dem Flächenverhältnis der beiden Gemeindewälder (Waldems 77,5% - Glashütten 22,5%). Beide Gemeinden sind Mitglied im Hess. Waldbesitzerverband.
6. Nach aktuellem Kenntnisstand ist folgende Personalausstattung für die Beförsterung eines gemeinsamen Reviers von 2.463ha erforderlich (Punkte a und b) bzw. sinnvoll (c):
 - a. 1 Revierleiter (gehobener Forstdienst), Einstufung nach EG 11 TvÖD oder vergleichbar
 - b. 1 Forstwirtschaftsmeister oder entsprechend qualifizierter Forstwirt zur Unterstützung des Revierleiters beim forsttechnischen Betrieb des Reviers (das angedachte Revier ist deutlich größer als die durchschnittliche Reviergröße in Hessen), Einstufung nach EG 8 oder 9 TvÖD (dieser Mitarbeiter kann in Verbindung mit c auch in der Holzernte usw. in den beiden Gemeindewäldern eingesetzt werden)
 - c. 2 Forstwirte als Waldarbeiter (bereits aktuelle Mitarbeiter der Gemeinde Waldems), Einstufung 1xEG 4 und 1xEG5 TvÖD
7. Für die Kostenverteilung der Personalkosten im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit ist aktuell folgende Verteilung vorgesehen:
 - a. Allgemekosten für den Forsttechnischen Betrieb und Leitung (im Sinne der §§ 1 und 2 Nr. 1 b der Körperschaftswaldverordnung) inkl. der Arbeitsplatzkosten (Revierleiter nach Punkt 6 a. und der für die Unterstützung des Revierleiters notwendige Stellenanteil des

- Mitarbeiter nach Punkt 6 b. werden nach den Flächenanteilen der beiden Gemeindewälder (Waldems 77,5% - Glashütten 22,5%) verteilt.
- b. Kosten für den Forsttechnischen Betrieb – Holzerntemaßnahmen der Mitarbeiter unter 6 a. und 6 b. (im Sinne der Körperschaftswaldverordnung § 2 Nr. 1 a mit Ausnahme der Holzvermarktung) werden entsprechend der Einschlagsmenge im Wirtschaftsjahr zwischen den beiden Gemeinden verteilt und abgerechnet.
 - c. Die Kosten für die Holzerntearbeiten der Mitarbeiter unter 6 b. und 6 c. werden entsprechend der durch die Mitarbeiter erbrachten Einschlagsmenge im Wirtschaftsjahr zwischen den beiden Gemeinden verteilt und abgerechnet.
8. Die Fragen der dienstrechtlichen Anstellung der Mitarbeiter werden noch im Rahmen des weiteren Prozesses geklärt, aufgrund der Größenverteilung der beiden Gemeindewälder erscheint eine entsprechende Einstellung der Mitarbeiter bei der Gemeinde Waldems aus aktueller Sicht sinnvoll.
 9. Die beiden Gemeindevorstände arbeiten im weiteren Prozess gemeinsam und werden ermächtigt, ggf. notwendige Aufträge im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Gemeinde zu erteilen.
 10. Die Gemeindevertretungen sind über den weiteren Ablauf regelmäßig zu informieren.

Unterschriften

Waldems, den

Glashütten, den